

Satzung des SV Holthausen Biene 1931 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1) Der im Jahre 1931 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Holthausen Biene 1931 e.V.“; Kurzform: „SV Holthausen Biene“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Holthausen Biene und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der Registernummer 100029 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Sports, des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - i. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - ii. die Durchführung eines sportspezifischen und leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - iii. die Durchführung von sportspezifischen und gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen zur Stärkung der Gemeinschaft,
 - iv. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - v. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen,
 - vi. Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,
 - vii. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - viii. die Errichtung und den Unterhalt von Sportstätten,
 - ix. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3) Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Erwachsenen, Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der

anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere

- i. die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
- ii. die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
- iii. der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
- iv. die Benennung von Ansprechpersonen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - i. Im Landessportbund Niedersachsen e.V.
 - ii. im Kreissportbund Emsland e.V. und
 - iii. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Landes- und Fachverbänden.
- 2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform einzureichen. Dabei zählen zur Erfüllung dieser Textform auch die vom Verein angebotenen Kanäle insbesondere das auf der Homepage abrufbare Online-Formular, E-Mail sowie Anfragen über Telekommunikationsdienstleister.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen.
- 4) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum Antragsdatum.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 7) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - i. aktiven Mitgliedern
 - ii. passiven Mitgliedern
 - iii. Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins in der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins sowie in den Abteilungen nicht.

- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie andere Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - i. Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - ii. durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - iii. durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform an den Verein. Dabei zählen zur Erfüllung dieser Textform schriftliche Briefe an die Geschäftsadresse des Vereins, das auf der Homepage verfügbare Online-Formular sowie E-Mail an die geschäftliche Emailadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche erklärt werden.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - i. grob gegen diese Satzung oder die auf Grund dieser Satzung erlassenen Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - ii. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - iii. sich grob unsportlich verhält;
 - iv. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer, diskriminierender, rassistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer gesichert extremistischen Partei oder Organisation schadet oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstößt;
 - v. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt;
 - vi. wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt; nach Absendung des zweiten Mahnschreibens müssen vier Wochen ergebnislos verstrichen sein.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Die betroffene Abteilung des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds sowie der Anhörung der betroffenen Abteilung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal 10 Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Abteilungen können Vorschläge für die betreffenden Abteilungsbeiträge unterbreiten. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu errichten ist.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 6) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 11 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - i. die Mitgliederversammlung;
 - ii. der erweiterte Vorstand
 - iii. der Vorstand;
 - iv. der Gesamtvorstand.
- 2) Die Tätigkeit in den Organen zu Abs. 1 i. bis iv. ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind den Organmitgliedern jedoch im angemessenen Rahmen zu erstatten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird durch den erweiterten Vorstand terminiert und findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- 3) Der erweiterte Vorstand hat alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes einzuladen. Die Einladung erfolgt auf der Homepage und durch Veröffentlichung in den Aushängekästen des Vereins. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge zur Tagesordnung können bis zu 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim erweiterten Vorstand eingereicht werden. Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, müssen dem erweiterten Vorstand spätestens bis zum 15.1. eines Jahres zugehen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung

- der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem erweiterten Vorstand als Versammlungsleitung. Er kann die Leitung auf ein einzelnes Mitglied des erweiterten Vorstandes oder jeden anderen Anwesenden der Mitgliederversammlung übertragen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern an die letzte vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse zu übersenden ist und in der Geschäftsstelle zur Einsicht, ausschließlich für Mitglieder, bereitliegt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
 - 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - i. der erweiterte Vorstand es beschließt
 - ii. oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim erweiterten Vorstand beantragt hat.
 - 7) Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Jedes anwesende Mitglied hat dabei eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, dass geheim zu wählen ist.
 - 8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet, Briefwahl ist nicht möglich.
 - 9) Vor einer Personenwahl sollen sich die vorgeschlagenen Kandidaten der Mitgliederversammlung vorstellen. Im ersten Wahlgang sind diejenigen Bewerber gewählt, die mehr als 50 % der gültigen Stimmen erhalten. Kommt im ersten Wahlgang eine Entscheidung nicht zu Stande, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - i. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des erweiterten Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
 - ii. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
 - iii. Entlastung des erweiterten Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
 - iv. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - v. Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - vi. Prüfung und Festsetzung der Beitragsordnung,
 - vii. Beschluss über die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen,
 - viii. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gem. § 21 dieser Satzung,
 - ix. Beschlussfassung über Fusion des Vereins,
 - x. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - xi. Beschlussfassung über eingegangene Anträge zur Tagesordnung gem. § 12 Abs. 4 dieser Satzung.
- 2) Abweichend von § 12 Abs. 8 S. 1 dieser Satzung ist für eine Beschlussfassung über eine Fusion des Vereins nach Abs. 1 ix. eine Vier-Fünftel-Mehrheit und für eine Änderung der Satzung nach Abs. 1 vii. eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus drei bis zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
- 2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 3) Der erweiterte Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung, Ordnungen oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung beschlossen werden.
- 5) Der erweiterte Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 6) Für die Ausübung eines Amtes im erweiterten Vorstand ist eine Vereinsmitgliedschaft Voraussetzung.

§ 15 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Personen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der konstituierenden Vorstandssitzung (nach §14 Abs. 2 dieser Satzung) aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung des Vereins.

§ 16 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - i. den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
 - ii. den Abteilungssprecher*innen
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - i. Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - ii. Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
 - iii. Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 1. die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 2. die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 3. der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 4. die Benennung von Ansprechpersonen.

§ 17 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung stellt eine*n Abteilungssprecher*in. Der erweiterte Vorstand bestätigt die Abteilungssprecher*innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- 3) Der Gesamtvorstand kann eine*n Abteilungssprecher *in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungssprecher*in ist vorher anzuhören.
- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in einer Finanz- und Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 19 Kassenprüfer*innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 20 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - i. Finanzordnung
 - ii. Geschäftsordnungen
 - iii. Abteilungsordnungen
 - iv. Ehrungsordnung

- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 21 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

§ 22 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Zur Auflösung des Vereins ist abweichend von § 12 Abs. 8 S. 1 dieser Satzung für eine Beschlussfassung eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Ortsrat Holthausen, der es zweckbestimmt unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.06.2024 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.